

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 2. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. Juli 1977

Inhalt:	Seite
Nr. 3 Einberufung zur 3. Tagung der 41. Synode .....	3
Nr. 4 Kirchengesetz betreffend Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	3
Nr. 5 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbeseoldung .....	14
Nr. 6 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	14
Nr. 7 Kirchengesetz über die Aufhebung der Studentenpfarrstelle in Wilhelmshaven .....	14
Nr. 8 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) .....	15
Nr. 9 Anordnung betreffend Wahlen zu den Kreissynoden 1977 .....	17
Nr. 10 Bekanntmachung betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Februar 1977 .....	18
Nr. 11 Bekanntmachung betreffend Erholungsurlaub, Änderung des § 48 BAT .....	28
Nr. 12 Bekanntmachung der Zusammensetzung des Rechts Hofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen 28	
Nr. 13 Bekanntmachung betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kapellengemeinden Lönningen und Essen .....	28
Nr. 14 Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker .....	28
— Nachrichten .....	29

Einem Teil dieser Ausgabe liegt das Bibliotheksverzeichnis des Ev.-Luth. Oberkirchenrats Oldenburg über Neuerwerbungen von November 1976 bis April 1977 an.

### Nr. 3

#### Einberufung zur 3. Tagung der 41. Synode

Die 41. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

**Mittwoch, 1. Juni 1977,**

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird, der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet und den Pfarrer Kurt-Dieter Wilke, Abbehausen, halten wird.

Die Verhandlungen der Synode beginnen voraussichtlich um 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Hankhausen bei Rastede und werden am Freitag, 3. Juni 1977, abends, beendet sein.

In den Pfingstgottesdiensten am 29. und 30. Mai 1977 ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben an die Synode sind spätestens bis zum 18. Mai 1977 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 18. Mai 1977 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 26. April 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

### Nr. 4

#### Kirchengesetz betreffend Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

#### Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan	§§ 1—5
-------------	---	--------

Abschnitt II	Aufstellung des Haushaltsplans	§§ 6—23
Abschnitt III	Ausführung des Haushaltsplans	§§ 24—41
Abschnitt IV	Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung	§§ 42—61
Abschnitt V	Kasse, Geldverwaltung	§§ 62—70
Abschnitt VI	Rücklagen	§§ 71—76
Abschnitt VII	Prüfung und Entlastung	§§ 77—83
Abschnitt VIII	Schlußbestimmungen	§§ 84—88

#### Abschnitt I

##### Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1	Zweck des Haushaltsplans	
§ 2	Geltungsdauer	
§ 3	Wirkungen des Haushaltsplans	
§ 4	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	
§ 5	Grundsatz der Gesamtdeckung	

#### Abschnitt II

##### Aufstellung des Haushaltsplans

§ 6	Ausgleich des Haushaltsplans	
§ 7	Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung	
§ 8	Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung	
§ 9	Deckungsfähigkeit	
§ 10	Zweckbindung von Einnahmen	
§ 11	Übertragbarkeit	
§ 12	Sperrvermerk	
§ 13	Kredite	
§ 14	Bürgschaften	
§ 15	Baumaßnahmen	
§ 16	Zuwendungen	
§ 17	Verfüungsmittel, Deckungsreserve	
§ 18	Überschuß, Fehlbetrag	
§ 19	Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, Sondervermögen	

- § 20 Stiftungen
- § 21 Anlagen zum Haushaltsplan
- § 22 Verabschiedung des Haushaltsplans
- § 23 Nachtragshaushaltsplan

### Abschnitt III

#### Ausführung des Haushaltsplans

- § 24 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 25 Veranlassung von Ausgaben
- § 26 Ausgaben für Investitionen
- § 27 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 28 Sicherung des Haushaltsausgleichs
- § 29 Vergabe von Aufträgen
- § 30 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 31 Abgrenzung der Haushaltsjahre
- § 32 Wegfall- und Umwandlungsvermerke
- § 33 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen
- § 34 Nutzungen und Sachbezüge
- § 35 Vorschüsse, Verwahrgelder
- § 36 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
- § 37 Verwendungsnachweis für Zuwendungen
- § 38 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
- § 39 Kassenanordnungen
- § 40 Haftung
- § 41 Kassenanordnungen und Feststellungen bei automatisiertem Verfahren

### Abschnitt IV

#### Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

- § 42 Zahlungen
- § 43 Einziehung und Beitreibung von Forderungen
- § 44 Einzahlungen
- § 45 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)
- § 46 Einzahlungstag
- § 47 Auszahlungen
- § 48 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)
- § 49 Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht
- § 50 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen
- § 51 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben
- § 52 Vermögensbuchführung
- § 53 Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen
- § 54 Führung der Bücher
- § 55 Vorsammlung der Buchungsfälle
- § 56 Eröffnung der Bücher
- § 57 Tagesabschluß
- § 58 Zwischenabschlüsse
- § 59 Abschluß der Bücher
- § 60 Jahresrechnung
- § 61 Aufbewahrungsfristen

### Abschnitt V

#### Kasse, Geldverwaltung

- § 62 Aufgaben und Organisation
- § 63 Kassengeschäfte für Dritte
- § 64 Portokassen, Handvorschuß, Zahlstellen
- § 65 Mitarbeiter in der Kasse
- § 66 Geschäftsverteilung der Kasse
- § 67 Verwaltung des Kassenbestandes
- § 68 Konten für Zahlungsverkehr
- § 69 Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln
- § 70 Erledigung von Kassengeschäften durch andere

### Abschnitt VI

#### Rücklagen

- § 71 Allgemeines
- § 72 Betriebsmittelrücklage
- § 73 Allgemeine Ausgleichsrücklage
- § 74 Tilgungsrücklage
- § 75 Bürgschaftssicherungsrücklage
- § 76 Zuführung zu den Rücklagen

### Abschnitt VII

#### Prüfung und Entlastung

- § 77 Kassenprüfungen
- § 78 Rechnungsprüfungen
- § 79 Ordnungsprüfungen

- § 80 Betriebswirtschaftliche Prüfungen
- § 81 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfaßten Kirche
- § 82 Unabhängigkeit der Prüfer
- § 83 Entlastung

### Abschnitt VIII

#### Schlußbestimmungen

- § 84 Begriffsbestimmungen
- § 85 Abweichungen von den Bestimmungen dieser Ordnung
- § 86 Ausführungsbestimmungen
- § 87 Geltungsbereich
- § 88 Inkrafttreten

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

##### § 1

##### Zweck des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

##### § 2

##### Geltungsdauer

(1) Der Haushaltsplan ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so soll er nach Jahren getrennt werden.

(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

##### § 3

##### Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

##### § 4

##### Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und gegebenenfalls auch über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

##### § 5

##### Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 10).

### Abschnitt II

#### Aufstellung des Haushaltsplans

##### § 6

##### Ausgleich des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

##### § 7

##### Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Bei Maßnahmen, deren Abwicklung sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckt, können alle Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan summarisch veranschlagt werden. Sie sind dann in einer Anlage gemäß § 21 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Ordnung im

einzelnen nachzuweisen. Diese Anlage muß neben den Ansätzen für das Veranschlagungsjahr auch die Gesamtkosten der Maßnahme enthalten.

(3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu ordnen.

(5) Der Gliederung des Haushaltsplans und der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben sind der Gliederungs- und Gruppierungsplan zugrunde zu legen („Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen“).

#### § 8

##### Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern.

Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Erstattungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erheblich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

#### § 9

##### Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können einzelne Ausgabeansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Voraussetzung ist, daß ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

#### § 10

##### Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden.

(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 27 (1) findet insoweit keine Anwendung.

#### § 11

##### Übertragbarkeit

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

#### § 12

##### Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.

#### § 13

##### Kredite

(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluß) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

- a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
- b) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite)

aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a) dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als

- a) dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen oder zur Umschuldung notwendig ist und
- b) die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) Die Einnahmen aus Krediten, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Funktion zu veranschlagen. Die Einnahmen sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip).

(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluß) in Kraft getreten ist.

(6) Bevor Kassenkredite in Anspruch genommen werden, sollen die Möglichkeiten bei eigenen Rücklagen ausgeschöpft werden.

#### § 14

##### Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluß) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

#### § 15

##### Baumaßnahmen

(1) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

#### § 16

##### Zuwendungen

Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfaßten Kirche gehören, sollen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Verwendungszweckes durch solche Stellen gegeben ist.

#### § 17

##### Verfügunsmittel, Deckungsreserve

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügunsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Deckungsreserve).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Erhöhen sich die Verfügunsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

#### § 18

##### Überschuß, Fehlbetrag

(1) Ein Überschuß oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen.

(2) Ergibt sich ein Fehlbetrag, dessen Höhe für die Haushaltswirtschaft von erheblicher Bedeutung ist, so soll er vorzeitig in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden.

(3) Ein Überschuß ist zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden, soweit er ausnahmsweise nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird.

#### § 19

##### Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, Sondervermögen

(1) Für Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(2) Auf Sondervermögen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen sollen die Einnahmen (Erträge) die Ausgaben (Aufwendungen) decken. Zu den Ausgaben gehören auch die Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil ist bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht zu lassen.

(4) Soweit erforderlich, insbesondere zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und vor der allgemeinen Festsetzung von Benutzungsentgelten, sollen Kostenberechnungen erstellt werden.

#### § 20

##### Stiftungen

(1) Für kirchliche Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen. Das gleiche gilt für sonstige Stiftungen, wenn die Veranschlagung ihrer Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinnvolle Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

#### § 21

##### Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

- a) eine Übersicht über die Stellen der Mitarbeiter (Stellenplan), gegliedert nach dem Haushaltsplan,
- b) eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften,
- c) eine Übersicht über das Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen und Rücklagen,
- d) eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben solcher Maßnahmen, deren spezifizierte Veranschlagung und Abwicklung im Haushaltsplan nicht zweckmäßig ist (§ 7 Abs. 2).

(2) Es sollen ferner beigelegt werden:

- a) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
- b) Sammelnachweise, soweit solche geführt werden.

#### § 22

##### Verabschiedung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er ist zu veröffentlichen und/oder zur Einsicht auszulegen.

(2) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind

1. nur die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
  - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
  - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,

2. die Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres zulässig.

(3) Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

#### § 23

##### Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, daß

- a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

### Abschnitt III

#### Ausführung des Haushaltsplans

#### § 24

##### Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, daß

- a) die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,
- b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.

(5) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, daß sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).

(6) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Einnahmen überwacht werden (Anschreibelliste oder anderer Nachweis für angeordnete Maßnahmen).

#### § 25

##### Veranlassung von Ausgaben

(1) Die Ausgaben werden aufgrund eines Beschlusses des jeweils zuständigen Organs veranlaßt.

(2) Die zuständigen Organe können Ermächtigungen zur Veranlassung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze erteilen.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) die Veranlassung von baulichen Aufwendungen, soweit sie einen vom Oberkirchenrat festgesetzten Höchstbetrag überschreiten oder soweit es sich um denkmalpflegerische Maßnahmen handelt;
- b) die Beschaffung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, die zu inventarisieren sind, soweit ein vom Oberkirchenrat festgesetzter Wert überschritten wird.

(3) Der Ermächtigte darf von seiner Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn die zu veranlassende Ausgabe ihm selbst oder seinen Angehörigen zugute kommt.

#### § 26

##### Ausgaben für Investitionen

Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Be-

stimmungen erst veranlaßt werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

#### § 27

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(3) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgabemitteln (Haushaltsvorgriffe) sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

#### § 28

##### Sicherung des Haushaltsausgleichs

(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, daß der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

#### § 29

##### Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind in der Regel die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

#### § 30

##### Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 10) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

#### § 31

##### Abgrenzung der Haushaltsjahre

Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

#### § 32

##### Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgabemittel, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

#### § 33

##### Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen

(1) Forderungen dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Auf Stundung, Niederschlagung oder Erlaß besteht kein Rechtsanspruch. Bei Stundung kann eine angemessene Verzinsung gefordert werden.

(3) Stundung, Niederschlagung und Erlaß sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlaß mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 34

##### Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 35

##### Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.

(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.

#### § 36

##### Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.

(4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

#### § 37

##### Verwendungsnachweis für Zuwendungen

Bei der Bewilligung von Zuwendungen gemäß § 16 sollen Vereinbarungen über Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht getroffen oder entsprechende Auflagen gemacht werden.

#### § 38

##### Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß entsprechend den aktienrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

#### § 39

##### Kassenanordnungen

(1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen; sie müs-

sen insbesondere den Grund und soweit möglich die Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlungen begründen, sollen nach Möglichkeit beigelegt werden. Die Kassenanordnungen müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein.

Sind zur Prüfung besondere Fachkenntnisse erforderlich, so soll die Kassenanordnung neben der sachlichen auch eine fachtechnische Feststellung enthalten.

(2) Anordnungen zur Durchführung des Haushaltsplans der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise erteilt ein vom Gemeindegemeinderat oder Kreiskirchenrat aus seiner Mitte gewählter Ältester oder dessen Stellvertreter. Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(3) Der Anordnungsberechtigte darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf ihn oder seinen Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

(4) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 27 bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein Haushaltsjahr mit der Annahme solcher Einnahmen oder der Leistung solcher Ausgaben beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach ihrer Art bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig.

(6) Weitere Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen erläßt der Oberkirchenrat.

#### § 40

##### Haftung

Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des Beamten-, Tarif- und Bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig.

#### § 41

##### Kassenanordnungen und Feststellungen bei automatisiertem Verfahren

(1) Werden Anordnungen erteilt, bei denen die Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren ermittelt werden, muß sichergestellt sein, daß

- a) nur Programme verwendet werden, die dokumentiert, geprüft und von einer vom Oberkirchenrat bestimmten Stelle freigegeben sind,
- b) die Daten vollständig und richtig erfaßt, aufgenommen oder aufbewahrt (gespeichert), verarbeitet und ausgegeben werden,
- c) in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- d) die gespeicherten Daten nicht verlorengehen und nicht unbefugt verändert werden können,
- e) die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,
- f) die unter Buchstabe b) genannten Tätigkeitsbereiche gegeneinander sowie gegenüber der Programmierung sachlich abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

Der Oberkirchenrat regelt das Nähere über die Sicherung des Verfahrens.

(2) Je nach Art des automatisierten Verfahrens ist anstelle der Feststellung nach § 39, Abs. 1 zu bescheinigen, daß die dem Verfahren zugrunde gelegten Daten sachlich und rechnerisch richtig und vollständig ermittelt, erfaßt und mit den gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet wurden und die Datenausgabe vollständig und richtig ist.

### Abschnitt IV

## Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

#### § 42

##### Zahlungen

(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Die zuständige Stelle kann zulassen, daß Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn

- a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
- b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind.

#### § 43

##### Einziehung und Beitreibung von Forderungen

(1) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.

(2) Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften die Beitreibung einzuleiten.

#### § 44

##### Einzahlungen

(1) Zahlungsmittel, die der Kasse von dem Einzahlenden übergeben werden, sind in dessen Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Wertsendungen, die der Kasse zugehen, sind in Gegenwart eines Zeugen zu öffnen und zu prüfen. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so ist zu der Prüfung ein Zeuge zuzuziehen.

(3) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks dürfen nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

#### § 45

##### Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Wird eine Quittung berichtigt, muß der Empfänger die Berichtigung schriftlich bestätigen.

(3) Die zuständige Stelle bestimmt durch Dienstanweisung

- a) die Form der Quittungen (gegebenenfalls Doppelunterschrift),
- b) ob und wie auf die Form der von der Kasse erteilten Quittungen hingewiesen werden soll.

#### § 46

##### Einzahlungstag

Als Tag der Einzahlung gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse der Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben worden ist.

#### § 47

##### Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewir-

ken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren.

(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person des Empfängers zu vergewissern. Ein Beauftragter (Bevollmächtigter) des Empfängers hat sich über seine Empfangsberechtigung auszuweisen.

(4) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Person des Empfängers (z. B. wegen Todesfalls), hat die Kasse die Entscheidung des Anordnungsberechtigten herbeizuführen.

#### § 48

##### Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muß die Anbringung des Handzeichens durch Zeugen bescheinigt werden. Zeugen dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welche Geldanstalt (Konto) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Überweisungsträger mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen hergestellt, so ist der Auszahlungsbescheinigung nach Absatz 3 eine Bestätigung über die Übereinstimmung der Einzelbeträge in den Auszahlungslisten und Überweisungsträgern beizufügen. Die Bescheinigung ist Bestandteil der Auszahlungsbescheinigung der Kasse.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das gleiche gilt für die Erstattungen innerhalb des Haushalts.

#### § 49

##### Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

#### § 50

##### Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Einzahlungen sind zu buchen

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,

b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

a) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger am Tag der Übergabe,

b) bei Überweisung auf ein Konto des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an die Geldanstalt,

c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

(3) Werden die Bücher mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen geführt, gilt als Buchungstag der Tag der Fertigung des Eingabebelegs.

#### § 51

##### Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

(2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken.

Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine Mikroverfilmung der Daten in Klarschrift aus maschinellen Speichern zulassen, wenn das Verfahren nach der technischen und organisatorischen Seite sicher und wirtschaftlich geregelt ist.

#### § 52

##### Vermögensbuchführung

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

#### § 53

##### Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen

(1) Für Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, für die Benutzungsentgelte oder Gebühren erhoben werden, sind Kostenrechnungen aufzustellen, die auch Wirtschaftlichkeitsvergleiche erlauben.

(2) Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, können sich mit Zustimmung der zuständigen Stelle der kaufmännischen Buchführung bedienen. In diesem Falle sind anstelle der Jahresrechnungen Gewinn- und Verlustrechnungen und Abschlußbilanzen zu erstellen.

#### § 54

##### Führung der Bücher

(1) Welche Bücher, außer Zeit- und Sachbuch, im einzelnen zu führen sind und in welcher Form, regelt die zuständige Stelle.

(2) Die Bücher sind so zu führen, daß

a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,

b) Unregelmäßigkeiten (z. B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,

c) die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,

d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.

(4) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt. Berichtigungen sind durch Namenszeichen und Datum zu bescheinigen.

(5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden.

#### § 55

##### Vorsammlung der Buchungsfälle

(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammengehörende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefaßt in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, daß die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden. Bei maschineller Buchführung kann der Oberkirchenrat eine Verlängerung der Frist bis zu einem Haushaltsjahr zulassen, wenn die Summen der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den

Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsakten zu nehmen.

#### § 56

##### Eröffnung der Bücher

Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

#### § 57

##### Tagesabschluß

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassensollbestand zu ermitteln und mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlußbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluß kann eine längere Frist zugelassen und im übrigen bestimmt werden, daß sich der Tagesabschluß an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.

(2) Wird ein Kassensollbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluß zu vermerken. Wird er nicht sofort ersetzt, so ist er zunächst als Vorschuß zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Kassensüberschüsse sind zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluß nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.

#### § 58

##### Zwischenabschlüsse

(1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluß der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassenbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.

(2) Die zuständige Stelle kann zulassen, daß auf den Zwischenabschluß verzichtet wird, wenn die zeitliche und die sachliche Buchung in einem Arbeitsgang durch Buchungsmaschinen oder aufgrund des gleichen Datenträgers und eines geprüften und von der zuständigen Stelle anerkannten Programms mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage vorgenommen werden.

#### § 59

##### Abschluß der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden; sie sind in den Zeitbüchern als Nachträge zu kennzeichnen.

#### § 60

##### Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplans darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplans (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind erforderlichenfalls in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.

(2) In der Jahresrechnung (Jahresabschluß) sind die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuß oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Enthält das Sachbuch auch das Anordnungssoll, so sind in den Jahresabschluß zusätzlich einzubeziehen:

die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen,  
die Summe des Anordnungssolls der Ausgaben,  
die Summe der Haushaltsreste,  
die Summe der Haushaltsvorgriffe.

Auf dieser Grundlage ist der Soll-Überschuß oder Soll-Fehlbetrag zu ermitteln.

Enthält das Sachbuch nicht das Anordnungssoll, so ist der Ist-Abschluß um die Summe der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe zu bereinigen (modifizierter Ist-Abschluß).

(3) § 21 gilt sinngemäß.

(4) Die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

#### § 61

##### Aufbewahrungsfristen

(1) Die Jahresrechnungen und Sachbücher sind dauernd, sonstige Bücher, die Belege sowie die Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen mindestens 10 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Anstelle der Bücher und Belege können Mikrokopien aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

(3) Im übrigen bleiben Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

#### Abschnitt V

##### Kasse, Geldverwaltung

#### § 62

##### Aufgaben und Organisation

(1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(2) Sonderkassen dürfen nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.

(3) Für mehrere Körperschaften kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden (z. B. Rentamt).

(4) Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden.

(5) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(6) Die Kasse ist schriftlich zu unterrichten über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten.

#### § 63

##### Kassengeschäfte für Dritte

Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (= fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, daß die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden. Die Anordnung für die Übernahme dieser Kassengeschäfte geschieht durch das für die Aufsicht über die Kasse zuständige Organ.

#### § 64

##### Portokassen, Handvorschuß, Zahlstellen

(1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse (eiserne Vorschüsse) bewilligt werden. Sie sind innerhalb des Haushaltsjahres abzurechnen.

(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.

#### § 65

##### Mitarbeiter in der Kasse

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Oberkirchenrat.

(3) Die Mitarbeiter in der Kasse dürfen auf ihren Jahresurlaub nicht verzichten, haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kassenverwaltung zu enthalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

## § 66

### Geschäftsverteilung der Kasse

(1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern besetzt, sollen Buchhalter- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern wahrgenommen werden.

(2) Buchhalter und Kassierer sollen sich regelmäßig nicht vertreten.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

## § 67

### Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Geldanstalten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrigverzinslichen Konten soll nicht höher sein, als er für den voraussichtlich anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich ist.

(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verstärken, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.

## § 68

### Konten für den Zahlungsverkehr

(1) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll die Kasse nur bei besonderem Bedarf mehr als ein Giro- und ein Postscheckkonto haben.

(2) Die zuständige Stelle regelt, welche Konten unterhalten werden und welche Mitarbeiter in der Kasse Verfügungsberechtigung über die Konten erhalten.

## § 69

### Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke, Gebührenmarken u. ä. sind in geeigneten Kassenbehältern sicher aufzubewahren. Sind Geldstücke und Geldscheine in größerer Stückzahl vorhanden, sollen sie nach den Richtlinien der Bundesbank verpackt sein.

(2) Die zuständige Stelle bestimmt durch Dienstanweisung, ob und welche Mitarbeiter die Kassenbehälter unter Mitverschuß zu nehmen haben und wie die Doppelstücke der Schlüssel aufzubewahren sind.

(3) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kasse nicht nach § 63 übertragen sind, dürfen nicht im Kassenbehälter aufbewahrt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

(4) Für die Beförderung von Zahlungsmitteln sind die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

(5) Sparkassenbücher, Versicherungsscheine, Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, Depotscheine, Schuldanerkennnisse und -versprechen, Bürgschaftserklärungen u. ä. sind in geeigneter Weise sicher aufzubewahren.

## § 70

### Erledigung von Kassengeschäften durch andere

(1) Bedient sich eine kirchliche Körperschaft zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte anderer Stellen (§ 62, Absätze 3 und 4), so muß insbesondere gesichert sein, daß

- a) die geltenden Vorschriften beachtet,
- b) Zahlungs- und ähnliche Termine eingehalten,
- c) den für ihre Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufs von maschinellen Rechengängen gewährt werden und
- d) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten in gleichem Umfang für Schäden eintritt, in dem ihr selbst ein Rückgriffsrecht gegenüber den Verantwortlichen zusteht.

(2) Eine kirchliche Körperschaft kann sich zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte nur solcher anderer Stellen bedienen, die von der

Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind. Im übrigen ist sicherzustellen, daß die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

## Abschnitt VI

### Rücklagen

#### § 71

##### Allgemeines

(1) Rücklagen können als Sammelrücklage (allgemeine Rücklage) und/oder als Sonderrücklagen (zweckgebundene Rücklagen) gebildet werden.

(2) In die Sammelrücklage können auch die Betriebsmittelrücklage, die allgemeine Ausgleichsrücklage, die Tilgungsrücklage und die Bürgschaftssicherungsrücklage einbezogen werden, soweit nicht im Einzelfalle Sonderrücklagen zweckmäßig erscheinen.

(3) Die Zuführungen an die Sammelrücklage sind im Einzelplan 9 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, die Zuführungen an die Sonderrücklagen sowie die Entnahmen aus den Rücklagen bei dem dem Verwendungszweck entsprechenden Funktionen zu veranschlagen und zu buchen.

(4) Die Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen.

(5) Wird eine Sonderrücklage für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, kann sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen), wenn sichergestellt ist, daß die Greifbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist.

(6) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für den anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

#### § 72

##### Betriebsmittelrücklage

(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.

(2) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

#### § 73

##### Allgemeine Ausgleichsrücklage

Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe gebildet werden.

#### § 74

##### Tilgungsrücklage

Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

#### § 75

##### Bürgschaftssicherungsrücklage

Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in ausreichender Höhe anzusammeln.

#### § 76

##### Zuführung zu den Rücklagen

Der Nachweis für die Zuführung von Haushaltsmitteln sowie die Unter- und Obergrenzen der Höhe der Rücklagen werden in den Ausführungsbestimmungen (§ 86) geregelt.

## Abschnitt VII

### Prüfung und Entlastung

#### § 77

##### Kassenprüfungen

(1) Durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen ist festzustellen, ob die Kassenführung ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Eine der regelmäßigen Kassenprüfungen kann mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

- (2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
- a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
  - b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,
  - c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
  - d) das Kapitalvermögen mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
  - e) die Bücher und sonstige Nachweise richtig geführt,
  - f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt und
  - g) im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Rechtsträger der Kasse zusammen mit einer Ausfertigung für die Kasse zuzuleiten ist.

(4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt der Oberkirchenrat.

#### § 78

##### Rechnungsprüfungen

(1) Durch Rechnungsprüfungen ist festzustellen, ob die Haushaltsführung ordnungsgemäß wahrgenommen wurde.

(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob

- a) beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
- d) der Haushaltsplan eingehalten und im übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- e) die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
- f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle sowie der beauftragten Kasse zuzuleiten.

#### § 79

##### Ordnungsprüfungen

(1) Unbeschadet der Rechnungsprüfungen sollen Ordnungsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden oder gesondert stattfinden.

(2) Ordnungsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(3) § 77, Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 80

##### Betriebswirtschaftliche Prüfungen

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen im Sinne des § 19 sollen unbeschadet der Prüfungen nach §§ 77—79 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

- a) die Wirtschaftlichkeit,
- b) die Selbstkostenberechnung und
- c) den Kostenvergleich.

(2) § 77, Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 81

##### Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfaßten Kirche

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfaßten Kirche (§ 37) kann die zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

#### § 82

##### Unabhängigkeit der Prüfer

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der örtlichen und der überörtlichen Prüfung.

(2) Die örtliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe der kirchenordnungsmäßig zuständigen Organe. Bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die einem Rentamt angeschlossen sind, regelt sich die Kassenprüfung nach der Satzung.

(3) Die überörtliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe des Oberkirchenrates.

(4) Für die Prüfungen nach den §§ 77 bis 81 sind unabhängige Prüfungsstellen zuständig.

(5) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfer von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.

(6) Der Oberkirchenrat regelt, in welchem Umfange zusätzlich örtliche Prüfungen vorzunehmen sind.

#### § 83

##### Entlastung

(1) Das die Entlastung erteilende Organ nimmt unbeschadet der Prüfungen nach den §§ 77 bis 80 die Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung wahr. Es kann eines oder mehrere seiner Mitglieder, andere Personen oder andere Stellen mit der Prüfung beauftragen.

(2) Ergeben die Prüfungen keine Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Entlastung ist der Stelle zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist.

### Abschnitt VIII

#### Schl u ß b e s t i m m u n g e n

#### § 84

##### Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

##### 1. Abschnitt

Untergliederung eines Einzelplanes.

##### 2. Anlagekapital:

Das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen).

##### 3. Anlagevermögen:

Die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im einzelnen:

- a) unbewegliche Sachen (Grundstücke),
- b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- c) dingliche Rechte,
- d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden,
- e) Forderungen aus Darlehen, die aus dem Haushalt gewährt wurden,
- f) Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen Zusammenschlüssen,
- g) das in Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital.

##### 4. Außerplanmäßige Ausgaben:

Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

##### 5. Baumaßnahmen:

Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient.

##### 6. Belege:

Unterlagen, die Buchungen begründen.

##### 7. Deckungsreserve:

Haushaltsansatz im Einzelplan 9 zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im gesamten Haushalt.

8. Durchlaufende Gelder:  
Beträge, die für Dritte lediglich vereinnahmt und verausgabt werden.
9. Einheitskasse:  
Die Kasse, bei der alle Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefaßt werden.
10. Einzelplan:  
Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung nach der Haushaltssystematik.
11. Erlaß:  
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).
12. Erstattungen:  
Verrechnungen innerhalb des Haushalts, die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen.
13. Fehlbetrag:
  - a) Ist-Fehlbetrag:  
Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;
  - b) Soll-Fehlbetrag:  
Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.
14. Finanzbedarf:  
Die Summe der erforderlichen Ausgabemittel.
15. Gesamtplan:  
Die Zusammenstellung der Summen der Einzelpläne des Haushaltsplans.
16. Gruppierung:  
Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten entsprechend der Haushaltssystematik.
17. Handvorschüsse (Eiserne Vorschüsse):  
Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.
18. Haushaltsreste:  
In das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis.
19. Haushaltsvermerke:  
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).
20. Haushaltsvorgriffe:  
Mehrausgaben, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen und dort haushaltsmäßig abgedeckt werden.
21. Innere Darlehen:  
Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen oder Sondervermögen anstelle einer Darlehnsaufnahme.
22. Investitionen:  
Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.
23. Ist-Ausgaben:  
Die tatsächlich geleisteten Ausgaben.
24. Ist-Einnahmen:  
Die tatsächlich eingegangenen Einnahmen.
25. Kassen-Anordnungen:  
Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten und bei den angegebenen Haushaltsstellen zu buchen.
26. Kassenkredite:  
Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.
27. Kassenreste:  
Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.
28. Kredite:  
Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.
29. Nachtragshaushaltsplan:  
Änderung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieser Ordnung.
30. Niederschlagung:  
Buchmäßige Bereinigung einer Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
31. Sachbuch:  
Nachweis, in dem die kassenmäßigen Vorgänge nach der Ordnung des Haushaltsplans zu buchen sind.
32. Sammelnachweis:  
Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Ausgaben in einer Anlage zum Haushaltsplan. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.
33. Schulden:  
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und Zahlungsverpflichtungen aus wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen.
34. Soll-Ausgaben:  
Die aufgrund von Auszahlungsanordnungen zu leistenden Ausgaben.
35. Soll-Einnahmen:  
Die aufgrund von Annahmeanordnungen einzuziehenden Einnahmen.
36. Sonderkassen:  
Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.
37. Sondervermögen:  
Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abge sondert sind.
38. Tilgung von Krediten:
  - a) Ordentliche Tilgung:  
Die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe;
  - b) Außerordentliche Tilgung:  
Die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung sowie Umschuldung.
39. Überschuß:
  - a) Ist-Überschuß:  
Der Betrag, um den die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;
  - b) Soll-Überschuß:  
Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.
40. Überplanmäßige Ausgaben:  
Ausgaben, die den Haushaltsansatz unter Einschluß der Haushaltsreste übersteigen.
41. Umschuldung:  
Die Ablösung von Krediten durch andere Kredite.
42. Unterabschnitt:  
Untergliederung eines Abschnittes.
43. Verfügungsmittel:  
Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.
44. Verstärkungsmittel:  
Siehe Deckungsreserve.
45. Verwahrgelder:  
Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind oder die für einen anderen lediglich angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder).
46. Vorjahr:  
Das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr.
47. Vorschüsse:  
Ausgaben, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.
48. Wirtschaftsplan:  
Andere Form des Haushaltsplans für Einnahmen und Aus-

gaben (Erträge und Aufwendungen) der Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen.

49. Zahlstellen:  
Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.
50. Zeitbuch:  
Nachweis, in dem die kassenmäßigen Vorgänge in zeitlicher Folge festzuhalten sind.
51. Zweckgebundene Einnahmen:  
Einnahmen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt.

#### § 85

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Ordnung

Wenn die Technik der Buchungseinrichtung es erfordert, können ergänzende Regelungen getroffen werden; diese müssen den Zielen dieser Ordnung entsprechen.

#### § 86

Ausführungsbestimmungen

Der Evangelisch-lutherische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

#### § 87

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg, ihre Kirchenkreise, Kirchenverbände und die Kirchengemeinden sowie für Werke und Einrichtungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist oder künftig bestimmt wird.

(2) Es gilt ferner für sonstige Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen, deren Organe mit Zustimmung des Oberkirchenrates beschlossen haben, dieses Kirchengesetz anzuwenden.

#### § 88

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und ist erstmalig für alle Vorgänge, die das Rechnungsjahr 1978 betreffen, anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten alle gleichlautenden und entgegenstehenden Bestimmungen, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben, außer Kraft.

Oldenburg, den 3. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

### Nr. 5

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerberesoldung vom 29. 11. 1974 (GVBl. XVIII. Bd., S. 131) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. 11. 1976 (GVBl. XVIII. Bd., S. 215).

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

#### Artikel I

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der § 12 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Pastoren, Hilfsprediger und ihrer Hinterbliebenen vom 30. September 1962 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 20. Mai 1964, 10. Juni 1966, 9. Dezember 1968 und 8. Mai 1969 (GVBl. Bd. XV., S. 121, Bd. XVI., S. 17, 97, 214 und Bd. XVII., S. 3) gilt bis auf den Absatz 3 bis zum 31. Dezember 1977 weiter.

2. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

#### § 3 a

(1) Pfarrer, die nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Kon-

föderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerberesoldung vom 15. Dezember 1973 (GVBl. Bd. XVIII, S. 125) eine Jubiläumszuwendung für das 25jährige oder 40jährige Dienstjubiläum nicht erhalten, weil der Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes liegt, erhalten die Jubiläumszuwendung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Buchst. b) dieses Kirchengesetzes, wobei als Dienstzeit die vom Tage der Ordination im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit gilt.

(2) Pfarrern im Ruhestand, die nach Abs. 1 eine Jubiläumszuwendung für eine 40jährige Dienstzeit nicht erhalten, wird bei einem 50jährigen Ordinationsjubiläum eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 500,— DM gewährt.

#### Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.  
Oldenburg, den 3. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

### Nr. 6

Kirchengesetz

zur Änderung des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 10. Juni 1966 (GVBl., XVI. Band, S. 91) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 8. Mai 1969 (GVBl., XVII. Band, S. 4), vom 29. November 1973 (GVBl., XVIII. Band, S. 31) und 27. November 1975 (GVBl., XVIII. Band, S. 169)

wird wie folgt geändert:

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

#### Artikel I

In § 53 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Der Eintritt in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des staatlichen Beamtenversorgungsgesetzes voraus. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so endet das Dienstverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.“

#### Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Es ist auf die Dienstverhältnisse der Pfarrer anzuwenden, die ab 1. Januar 1977 erstmalig berufen werden.

Oldenburg, den 3. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

### Nr. 7

Kirchengesetz

über die Aufhebung der Studentenpfarrstelle in Wilhelmshaven

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

#### § 1

Die durch § 2 des Gesetzes betreffend Errichtung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1956 (GVBl. XIV. Band, Seite 125) errichtete und durch das Gesetz betreffend Umbenennung der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Hochschulen in Rüstersiel vom 17. Mai 1973 (GVBl. XVIII. Band, Seite 8) umbenannte Studentenpfarrstelle in Wilhelmshaven wird aufgehoben.

#### § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.  
Oldenburg, den 3. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

## Nr. 8

### Kirchengesetz

über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

#### § 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Amtsblatt der EKD 1976, Seite 389) wird zugestimmt.

#### § 2

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erforderlichen Bestimmungen (§ 20 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft).

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft am 1. Januar 1978 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

### Kirchengesetz

über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) Vom 10. November 1976

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

##### § 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## II. Rechte und Pflichten

### § 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

### § 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

### § 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

## III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

### § 6

(1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

(2) Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

### § 7

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen.

### § 8

(1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

### § 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

### IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

#### § 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

### V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

#### § 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, daß zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

### VI. Übertritt

#### § 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

### VII. Gemeindegliederverzeichnis

#### § 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

### VIII. Datennutzung

#### § 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirchen zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

### IX. Kirchliches Meldeverfahren

#### § 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### X. Datenaustausch

#### § 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

### XI. Datenschutz

#### § 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

## § 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

## XII. Schlußbestimmungen

### § 20

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

### § 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Braunschweig, den 10. November 1976

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Nr. 9

### Anordnung betreffend Wahlen zu den Kreissynoden 1977

Nach Artikel 55 Absatz 2 der Kirchenordnung werden die Kreissynoden für die Dauer von sechs Jahren gebildet.

Die Amtszeit der gemäß Anordnung des Oberkirchenrates vom 21. 6. 1972 (GVBl. XVII. Band, Seite 197) gebildeten Kreissynoden, die gemäß Kirchengesetz über die Änderung der Art. 55 und 81 KO und über die Verlängerung der Amtsdauer der Kreissynoden vom 29. 11. 1974 (GVBl. XVIII. Band, Seite 109) verlängert worden ist, läuft in diesem Jahr ab.

Aufgrund des Artikels 55 Absatz 2 und Artikel 104 Nr. 5 der Kirchenordnung wird angeordnet:

Die Gemeindegemeinderäte wählen gemäß Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 der Kirchenordnung die aus den Kirchengemeinden zu entsendenden Kirchenältesten sowie gemäß Artikel 56 Absatz 3 deren Ersatzmitglieder.

Es sind zu wählen:

Aus jeder Kirchengemeinde zwei Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Seelen, die nur eine Pfarrstelle haben, vier Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen zwei Kirchenälteste für jede Pfarrstelle.

Für jedes gewählte Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Gemeindegemeinderates eine Ersatzwahl durchzuführen.

Für die Wahlen der Kirchenältesten und Ersatzmitglieder gelten Artikel 131 der Kirchenordnung in der Fassung des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1971 (GVBl. XVII. Band, Seite 111) und die Geschäftsordnung für die Gemeindegemeinderäte vom 10. Dezember 1969 (GVBl. XVII. Band, Seite 44).

Dies bedeutet u. a.,

- a) daß der Gemeindegemeinderat beschlußfähig sein muß (Artikel 131 Absatz 1 der Kirchenordnung und § 7 der Geschäftsordnung für die Gemeindegemeinderäte),
- b) daß die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn der Gemeindegemeinderat nichts anderes beschließt (Art. 131 Absatz 3 der Kirchenordnung),
- c) daß der Gemeindegemeinderat Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindegemeinderäte),
- d) daß die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindegemeinderäte),

e) daß die Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht „persönlich beteiligt“ im Sinne des Artikels 133 Absatz 1 der Kirchenordnung sind, wenn sie für die Kreissynode kandidieren.

Im übrigen gelten die in der Anordnung des Oberkirchenrates betr. Vornahme von Wahlen zur Synode vom 25. 6. 1975 (GVBl. XVIII. Band, Seite 195) über die Durchführung von Wahlen enthaltenen Bestimmungen entsprechend.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die Wahl in geheimer Abstimmung folgendermaßen durchzuführen:

#### 1. Wahlgang:

Wenn die Mehrheit des Gemeindegemeinderates einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Vorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kirchenältesten, ist die Wahl gültig erfolgt.

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig:

- a) wenn das im vorstehenden Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt oder
- b) wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden oder
- c) wenn mehr Wahlvorschläge eingehen, als Mitglieder zur Kreissynode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt zweckmäßig jeder Kirchenälteste einen Stimmzettel ab, auf dem so viele Namen verzeichnet sind, wie Mitglieder zur Kreissynode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste in der Zahl, die der Gemeindegemeinderat in die Kreissynode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen.

#### 2. Wahlgang:

Soweit der erste Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

#### 3. Wahlgang:

Soweit auch bei dem zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im dritten Wahlgang zwischen den Ältesten, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt soviel Älteste zur Wahl gestellt werden, als noch zu wählen sind. Gewählt sind die Ältesten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 131 Abs. 2 Satz 2 KO).

Wahl der Ersatzmitglieder zur Kreissynode:

1. Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Kreissynode.

Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen (Art. 132 KO und § 8 GesO für die Gemeindegemeinderäte), welche zusammen mit den Wahlunterlagen von den Gemeindegemeinderäten, dem Kreiskirchenrat zu Händen des Kreispfarrers eingesandt wird.

2. Der Kreiskirchenrat beruft nach Artikel 56 Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 als Mitglieder der Kreissynode:

- a) einen Kreisbeauftragten für die christliche Unterweisung;
- b) zwei Lehrer oder Katecheten, die christliche Unterweisung erteilen. Bestehende Arbeitsgemeinschaften für christliche Unterweisung sind vorher zu hören;
- c) einen Organisten oder Chorleiter;
- d) zwei in der missionarischen oder diakonischen Arbeit der Kirche stehende Glieder des Kirchenkreises.

Darüber hinaus ist der Kreiskirchenrat berechtigt, im kirchlichen Leben besonders bewährte Gemeindeglieder bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen, die sich aus den Ziffern 1 bis 7 des Absatzes 1 von Artikel 56 der Kirchenordnung ergibt, zu berufen.

Für jedes berufene Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Kreiskirchenrates ein neues Mitglied zu berufen.

3. Die gemäß Ziffer 1 und 2 neugebildeten Kreissynoden treten bis zum 30. November 1977 zu ihrer ersten ordentlichen Tagung

zusammen. Ort und Zeit dieser Tagung werden vom Kreiskirchenrat festgesetzt und den Gemeindegemeinderäten mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt. Diese ihrerseits teilen dem Kreiskirchenrat die Namen der Gewählten spätestens 5 Wochen vor der Tagung mit (vgl. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden vom 3. September 1957, GVBl. XIV. Band, Seite 169).

4. Die Kreissynode wählt für die sechsjährige Amtsdauer der Kreissynode bei ihrer ersten Tagung nach Artikel 70 der Kirchenordnung aus ihrer Mitte einen Pfarrer als stellvertretenden Vorsitzenden und drei Kirchenälteste als Mitglieder des Kreiskirchenrates. Für die Mitglieder ist je ein Ersatzmann zu wählen, der bei zeitlicher oder dauernder Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes eintritt. Hierzu wird auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden verwiesen, wonach Wahlen der Mitglieder des Kreiskirchenrates nur vorgenommen werden können, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen.

Oldenburg, den 11. Mai 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

## Nr. 10

### Bekanntmachung

betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Februar 1977

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 32/1977 des Oberkirchenrats vom 2. Mai 1977, Az.: OKR 954-0 KG 240, betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Februar 1977 bekannt.  
Oldenburg, den 27. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

### Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. 2. 1977

Die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 16. 3. 1977 mit Wirkung vom 1. Februar 1977 erhöht. Gleichzeitig ist ein Tarifvertrag für eine einmalige Zahlung und Tarifverträge über ein Urlaubsgeld abgeschlossen worden.

Nachdem die Tarifverträge im Nds. Min. Bl. veröffentlicht worden sind, erhalten Sie in Ergänzung der Bezugsschreiben die vollständigen Tarifverträge — unabhängig von der Veröffentlichung in unserem Gesetz- und Verordnungsblatt — als Anlagen wie folgt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT  | — Anlage A — |
| 2. Monatslohntarifvertrag Nr. 8 zum BMT-G   | — Anlage B — |
| 3. Ausbildungstarifvertrag Nr. 3  | — Anlage C — |
| 4. Änderungstarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für den Beruf des Sozial- und Erziehungsdienstes | — Anlage D — |
| 5. Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung   | — Anlage E — |
| 6. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte  | — Anlage F — |
| 7. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter   | — Anlage G — |
| 8. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende  | — Anlage H — |

Zur Durchführung der Tarifverträge werden folgende Hinweise gegeben:

1. Auswirkungen der allgemeinen Erhöhung auf Ausgleichszulagen und Nichtberücksichtigung bei der Zusatzversorgung

Eine nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975 (Rundschr. Nr. 15/76) am 31. 1. 1977 zustehende Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte der sich aus den Tarifverträgen ab 1. 2. 1977 ergebenden Erhöhung der Bezüge.

Die Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG ist für Beamte nicht ruhegehaltfähig, weil sie nicht ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnet worden ist. Die nach Artikel 1 § 4 HStruktG an Angestellte und Arbeiter zu zahlende Ausgleichszulage ist somit gemäß § 29 Abs. 7 der Satzung der VBL für die Zusatzversorgung nicht beitragspflichtig und damit auch nicht gesamtversorgungsfähig.

2. Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT

Die am 1. 2. 1977 geltenden Vergütungen für die unter den BAT fallenden Angestellten ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7 zum Vergütungstarifvertrag. Sie entsprechen der vereinbarten allgemeinen Erhöhung um 5,3 v. H.

3. Monatslohntarifvertrag Nr. 8 zum BMT-G

Dem Monatslohntarifvertrag sind die Anlagen 1 und 2 beigefügt.

1. Monatstabellenlöhne

2. Stundensätze der Monatstabellenlöhne

Der Sozialzuschlag beträgt seit dem 1. 2. 1977

für das 1. Kind	85,14 DM
für das 2. Kind	81,37 DM
für das 3. Kind	37,75 DM
für das 4. Kind	71,55 DM
für das 5. Kind	71,55 DM
für das 6. Kind und jedes weitere	89,12 DM

4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3

Die Vergütungssätze sind wie bisher durch feste Beträge geregelt.

5. Vergütung der Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

Dieser Tarifvertrag ist nur für die Praktikantinnen im Anerkennungsjahr anzuwenden, deren Praktikantinnenverhältnis vor dem 1. 4. 1977 begonnen hat. Das monatliche Entgelt und der Verheiratenzuschlag ergibt sich für diese Praktikantinnen aus § 2 des Tarifvertrages.

Für die Praktikantinnen, deren Praktikantinnenverhältnis ab 1. 4. 1977 begonnen hat, ist dieser Tarifvertrag nicht mehr anzuwenden. Für diese Praktikantinnen gilt die Regelung der Rundverfügung des OKR Nr. 23/77 vom 7. 4. 1977.

6. Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung

Hierzu wird auf die im Rundschreiben Nr. 31/77 vom 27. 4. 1977 gegebenen Erläuterungen hingewiesen, wobei in der Erläuterung zu der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 2 das Datum „18. 2. 1977“ zu streichen und durch das Datum „3. 3. 1977“ zu ersetzen ist (vergl. Protok.-Notiz Ziffer 4 zu § 2 des Tarifvertrages).

7. Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Angestellte, Arbeiter und Auszubildende erhalten erstmals für das Jahr 1977 ein Urlaubsgeld nach Maßgabe der Tarifverträge vom 16. 3. 1977. Für Praktikanten ist kein Urlaubsgeld vereinbart worden.

Vom Geltungsbereich der Urlaubsgeldtarifverträge werden nicht erfasst Angestellte und Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters beträgt, ferner die nebenamtlichen Kirchenmusiker, nebenamtlichen Kirchenrechnungsführer.

- a) Zu § 1

Das Urlaubsgeld steht nur zu, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- aa) Absatz 1 Nr. 1

Das Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis muß am 1. 7. bestehen. Es kommt hierbei auf den rechtlichen Bestand des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses an.

Unschädlich ist es im Rahmen dieser Voraussetzungen daher, wenn der Arbeitnehmer am 1. 7. ohne Bezüge beurlaubt oder zur Arbeitsleistung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes einberufen ist, Mutterschaftsgeld bezieht oder wegen Ablaufs der Fristen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle keine Bezüge mehr erhält (vgl. aber nachfolgenden Absatz 1 Nr. 3).

bb) Absatz 1 Nr. 2

Der Arbeitnehmer muß seit dem 1. 7. des Vorjahres ununterbrochen in einem der in Absatz 1 Nr. 2 angeführten Rechtsverhältnisse (vgl. hierzu auch die Protokollnotiz Nr. 1) im öffentlichen Dienst gestanden haben. Ein Wechsel des Rechtsverhältnisses oder des Arbeitgebers innerhalb des öffentlichen Dienstes zwischen dem 1. 7. des Vorjahres und dem 1. 7. des laufenden Jahres ist also unschädlich.

Bei Auszubildenden, die am 1. 7. des laufenden Jahres unter den Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende fallen und im ersten Ausbildungsjahr stehen, genügt es, wenn das Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst mindestens seit dem 1. 9. des Vorjahres bestanden hat.

cc) Absatz 1 Nr. 3

Der Arbeitnehmer muß mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Entgelt aus dem am 1. 7. bestehenden Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis haben. Es reicht also z. B. aus, wenn der angesteuerte oder ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer die Arbeit am 31. 7. wieder aufnimmt. Der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses reicht also im Gegensatz zu der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht aus, vielmehr wird hier auf den Entgeltanspruch abgestellt.

Zum Entgelt aus dem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift gehört nicht der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes i. d. F. vom 18. 4. 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Art. 246 EGStGB vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469).

Eine Ausnahme von der Voraussetzung, daß für den Monat Juli ein Entgeltanspruch bestehen muß, gilt nur für die Fälle, in denen in diesem Monat lediglich wegen Ablaufs der Fristen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld kein Entgeltanspruch besteht. In diesen Fällen ist die Anspruchsvoraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllt, wenn ein Anspruch auf Entgelt aus dem bestehenden Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Halbjahres des laufenden Jahres bestanden hat.

ee) Absatz 3

Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Urlaubsvergütung, des Urlaubslohnes, der Krankenbezüge, der Teilzuwendung, des Sterbegeldes, des Übergangsgeldes) nicht zu berücksichtigen. Beiträge und Umlagen zur Zusatzversorgung sind vom Urlaubsgeld nicht abzuführen.

b) Zu § 2

Das Urlaubsgeld beträgt für den vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter 150,— DM.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters betragen muß, erhalten ein Urlaubsgeld von 75 DM.

Maßgebend für die Frage, ob Vollbeschäftigung oder Nichtvollbeschäftigung vorliegt, ist die am 1. 7. des laufenden Jahres arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

Für Auszubildende beträgt das Urlaubsgeld 100,— DM.

c) Zu § 3

Diese Vorschrift soll die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen in den Fällen gewährleisten, in denen außertariflich bereits Urlaubsgeld oder der Art nach entsprechende Leistungen gewährt werden.

Die Anrechnungsvorschrift bezieht sich nur auf Leistungen des Arbeitgebers, gegen den sich der Anspruch auf Urlaubsgeld nach dem in Betracht kommenden Tarifvertrag richtet. Der Teil der

Leistung, der auf eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers beruht, führt nicht zur Anrechnung.

Anzurechnen ist der jährliche Bruttobetrag der Leistung (unabhängig vom Zahlungstermin), auch soweit es sich um Erhöhungsbeträge für Familienangehörige handelt.

d) Zu § 4

Nach § 4 Abs. 1 ist das Urlaubsgeld mit den Bezügen für den Monat Juli auszuzahlen. Die Vorschrift steht im Zusammenhang damit, daß der Anspruch auf das Urlaubsgeld an den Anspruch auf Arbeitsentgelt für den Monat Juli geknüpft ist. An Anspruchsberechtigte, die wegen Ablaufs der Fristen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder wegen Bezugs von Mutterschaftsgeld im Juli keine Bezüge erhalten (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Tarifverträge), soll das Urlaubsgeld ebenfalls im Juli ausgezahlt werden.

Durch Absatz 2 wird eine tarifvertragliche Rückzahlungsverpflichtung für den Fall begründet, daß das Urlaubsgeld gezahlt wurde, obwohl es nicht zustand. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) ist damit ausgeschlossen, da der Rückzahlungsanspruch auf tarifvertraglicher Grundlage beruht. Die tariflichen Ausschlussfristen (z. B. § 70 Abs. 2 BAT) für den Rückforderungsanspruch sind zu beachten.

### Allgemeines

Die aufgrund der Bezugsrundschriften vorgenommenen Erhöhungen sind anhand der Tarifverträge zu überprüfen, ob sich Abweichungen ergeben, die zu berichtigen sind. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieses Rundschreibens mit Anlagen für den Kirchenrechnungsführer liegt an.

### Anlage A

#### Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 16. März 1977

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

#### § 2

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

#### § 3

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) be-  
tragen:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
X	8,50	Kr. I	9,30
IX b	8,98	Kr. II	9,76
IX a	9,16	Kr. III	10,26
VIII	9,53	Kr. IV	10,79
VII	10,18	Kr. V	11,35
VI a/b	10,88	Kr. VI	11,98
V c	11,72	Kr. VII	12,88
V a/b	12,84	Kr. VIII	13,64
IV b	13,89	Kr. IX	14,48
IV a	15,09	Kr. X	15,37
III	16,40	Kr. XI	16,35
II b	17,24	Kr. XII	17,33
II a	18,16		
I b	19,83		
I a	21,56		
I	23,52		

§ 5

Bemessungsgrundlage für Zulagen

(1) Für die Bemessung der nachstehenden Zulagen tritt in den  
Vergütungsgruppen V c und VI b bis X an die Stelle der An-  
lage 1 die Anlage 6:

1. Sonderregelungen zum BAT

- Nr. 9 Abs. 1 SR 2 e II
- Nr. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 SR 2 k

2. Anlage 1 a zum BAT

- a) In Teil I  
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII
- b) In Teil II  
Abschnitt H  
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V c  
Abschnitt N Unterabschn. I  
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII und Protokoll-  
notizen Nrn. 3 und 6  
Abschnitt N Unterabschn. II  
Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII und  
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII  
Abschnitt N Unterabschn. III  
Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII  
Abschnitt P Unterabschn. II  
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII  
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII

- c) In Teil III  
Abschnitt A Unterabschn. V  
Nr. 1 der Vorbemerkungen  
Abschnitt C Unterabschn. III  
Fußnoten 2 und 3  
Abschnitt D  
jeweilige Fußnoten 1 zu Vergütungsgruppe V c der  
Unterabschnitte I, II und III  
Abschnitt L Unterabschn. VII  
Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII und  
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII  
Abschnitt O  
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII

- d) In Teil IV  
Abschnitt A Unterabschn. III  
Nr. 1 der Vorbemerkungen  
Abschnitt B  
Fußnoten 2 und 3

- e) Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V c der zusätzlichen Tätig-  
keitsmerkmale für die im Straßenkontrolldienst beschäftigten  
Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr  
(Tarifvertrag vom 24. April 1972)
- (2) Für die Bemessung der Zulage nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 u  
BAT in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Län-  
der geltenden Fassung ist der Betrag von 1357,81 DM zugrunde  
zu legen.

§ 6

Überleitung am 1. Februar 1977

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten,  
die am 31. Januar 1977 in einem Arbeitsverhältnis gestanden ha-  
ben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Februar 1977 fortbestan-  
den hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrund-  
vergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis  
zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis  
zu 38 DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungs-  
tarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden  
die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungs-  
beträge erhöht.

§ 7

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland  
(Für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung.)

§ 8

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als  
Anlage 7 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft,  
wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere  
Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist  
§ 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

Anlage 1

(zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15)

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung  
des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	—	2 803,71	2 955,71	3 107,73	3 259,73	3 411,74	3 563,76	3 715,77	3 867,78	4 019,79	4 171,81	4 323,82	4 475,83	4 627,83	—
I a	—	2 584,28	2 702,41	2 820,52	2 938,64	3 056,76	3 174,90	3 293,03	3 411,13	3 529,26	3 647,38	3 765,52	3 883,63	3 996,89	—
I b	—	2 297,46	2 411,01	2 524,58	2 638,12	2 751,68	2 865,23	2 978,80	3 092,35	3 205,91	3 319,46	3 433,01	3 546,58	3 659,88	—
II a	—	2 036,46	2 140,76	2 245,07	2 349,37	2 453,68	2 557,99	2 662,30	2 766,60	2 870,91	2 975,22	3 079,52	3 183,76	—	—
II b	—	1 898,78	1 993,87	2 088,94	2 184,03	2 279,11	2 374,20	2 469,27	2 564,36	2 659,45	2 754,53	2 849,62	2 891,19	—	—
III	1 809,88	1 898,78	1 987,70	2 076,61	2 165,53	2 254,45	2 343,37	2 432,27	2 521,19	2 610,11	2 699,04	2 787,95	2 872,54	—	—
IV a	1 640,64	1 722,—	1 803,36	1 884,71	1 966,07	2 047,43	2 128,79	2 210,15	2 291,51	2 372,87	2 454,24	2 535,59	2 615,84	—	—
IV b	1 500,09	1 564,63	1 629,18	1 693,70	1 758,24	1 822,79	1 887,31	1 951,86	2 016,40	2 080,93	2 145,47	2 210,—	2 218,59	—	—
V a	1 326,43	1 377,56	1 428,68	1 483,90	1 540,63	1 597,39	1 654,13	1 710,88	1 767,62	1 824,36	1 881,11	1 937,86	1 941,80	—	—
V b	1 326,43	1 377,56	1 428,68	1 483,90	1 540,63	1 597,39	1 654,13	1 710,88	1 767,62	1 824,36	1 881,11	1 937,86	1 941,80	—	—
V c	1 253,84	1 299,92	1 346,07	1 394,46	1 442,84	1 493,28	1 546,98	1 600,69	1 654,39	1 708,08	1 761,10	—	—	—	—
VI a	1 187,37	1 222,98	1 258,58	1 294,19	1 329,79	1 366,46	1 403,85	1 441,23	1 479,29	1 520,78	1 562,28	1 603,79	1 645,28	1 686,79	1 722,38
VI b	1 187,37	1 222,98	1 258,58	1 294,19	1 329,79	1 366,46	1 403,85	1 441,23	1 479,29	1 520,78	1 562,28	1 594,75	—	—	—
VII	1 100,01	1 128,92	1 157,85	1 186,76	1 215,69	1 244,60	1 273,53	1 302,45	1 331,37	1 361,09	1 391,47	1 413,38	—	—	—
VIII	1 017,60	1 044,05	1 070,50	1 096,96	1 123,41	1 149,87	1 176,32	1 202,77	1 229,23	1 248,89	—	—	—	—	—
IX a	984,33	1 010,63	1 036,92	1 063,21	1 089,51	1 115,80	1 142,09	1 168,39	1 194,62	—	—	—	—	—	—
IX b	947,43	971,42	995,42	1 019,42	1 043,42	1 067,42	1 091,41	1 115,41	1 135,69	—	—	—	—	—	—
X	879,75	903,75	927,75	951,74	975,74	999,74	1 023,74	1 047,74	1 071,70	—	—	—	—	—	—

§ 9

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem

Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

**Anlage 2**

(zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15)

**Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 BAT)**

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
Ib			2 182,59
II a			1 934,64
II b			1 803,84

  

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	1 500,09
V a / V b	—	—	1 326,43
V c	1 153,53	1 203,69	1 253,84
VI a / VI b	1 092,38	1 139,88	1 187,37
VII	1 012,01	1 056,01	1 100,01
VIII	936,19	976,90	1 017,60
IX a	905,58	944,96	984,33
IX b	871,64	909,53	947,43
X	809,37	844,56	879,75

**Anlage 3**

(zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15)

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					X
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	813,96	770,28	729,07	—	693,99	660,15
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	895,35	847,30	801,98	—	763,38	726,16
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 058,14	1 001,36	947,79	926,17	902,18	853,19
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 220,93	1 155,41	1 093,61	1 068,65	1 040,98	990,22

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

**Anlage 4**

(zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15)

**Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27 Abschn. B BAT)**

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2 145,45	2 258,75	2 372,04	2 448,06	2 524,04	2 600,06	2 676,07	2 752,09	2 828,07	2 899,80
Kr. XI	1 986,25	2 095,26	2 204,24	2 277,39	2 350,52	2 423,67	2 496,80	2 569,95	2 643,08	2 710,49
Kr. X	1 838,54	1 938,92	2 039,31	2 106,73	2 174,13	2 241,54	2 308,93	2 376,34	2 443,74	2 509,70
Kr. IX	1 702,30	1 795,51	1 888,72	1 951,84	2 014,95	2 078,04	2 141,15	2 204,24	2 267,34	2 323,28
Kr. VIII	1 576,11	1 662,14	1 748,20	1 806,99	1 865,79	1 924,59	1 983,39	2 042,19	2 100,99	2 151,18
Kr. VII	1 459,93	1 540,24	1 620,56	1 673,63	1 726,68	1 779,74	1 832,81	1 885,87	1 938,92	1 991,99
Kr. VI	1 364,28	1 430,18	1 498,65	1 548,84	1 599,04	1 649,23	1 699,43	1 749,62	1 799,82	1 844,29
Kr. V	1 277,19	1 336,26	1 397,88	1 439,21	1 481,44	1 527,34	1 573,23	1 619,12	1 665,02	1 708,04
Kr. IV	1 197,22	1 251,35	1 305,50	1 342,41	1 381,07	1 419,84	1 458,59	1 500,09	1 543,11	1 581,83
Kr. III	1 123,39	1 172,60	1 221,83	1 255,04	1 288,27	1 321,49	1 355,24	1 390,12	1 425,—	1 453,43
Kr. II	1 055,71	1 098,77	1 141,84	1 177,38	1 200,90	1 230,43	1 259,97	1 289,50	1 319,03	1 344,90
Kr. I	992,96	1 031,11	1 069,25	1 095,09	1 120,92	1 146,76	1 172,60	1 198,44	1 224,28	1 250,12

**Anlage 5**

(zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15)

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	716,75	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	788,43	822,94	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	931,78	972,56	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 075,13	1 122,19	1 172,95

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

**Anlage 6**

(§ 5 des Vergütungstarifvertrages Nr. 15)

**Tabelle der Bemessungsgrundlage für Zulagen**

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem											
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.
	Lebensjahr (monatlich)											
V c	1 249,32	1 297,71	1 346,07	1 394,46	1 442,84	1 493,23	1 546,98	1 600,69	1 654,39	1 708,08	1 761,10	—
VI b	1 179,53	1 216,91	1 254,29	1 291,68	1 329,07	1 366,46	1 403,85	1 441,23	1 479,29	1 520,78	1 562,28	1 594,75
VII	1 087,79	1 118,16	1 148,53	1 178,89	1 209,27	1 239,62	1 269,99	1 300,36	1 330,73	1 361,09	1 391,47	1 413,38
VIII	1 001,27	1 029,04	1 056,81	1 084,60	1 112,37	1 140,15	1 167,92	1 195,69	1 223,48	1 244,12	—	—
IX a	966,34	993,95	1 021,56	1 049,17	1 076,77	1 104,38	1 131,99	1 159,60	1 187,14	—	—	—
IX b	927,59	952,79	977,98	1 003,18	1 028,38	1 053,58	1 078,77	1 103,97	1 125,27	—	—	—
X	856,52	881,72	906,92	932,12	957,31	982,51	1 007,71	1 032,91	1 058,08	—	—	—

**Anlage 7**

(zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15)

**Ortszuschlag für die Angestellten**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder		
		Monatsbeträge in DM							
I b	I bis II b	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09	1 062,21
I c	III bis V a/b	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1 003,66
II	Kr. VII bis Kr. XII V c bis X, Kr. I bis VI	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68	971,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

## Anlage B

### Monatslohntarifvertrag Nr. 8 zum BMT-G vom 16. März 1977

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die

a) in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören und

b) unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V.

#### § 2

##### Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne sind für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände

a) in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland in der Anlage 1,

b) (entfällt für den Bereich unserer Kirche) festgelegt.

(2) (entfällt für den Bereich unserer Kirche)

#### § 3

##### Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 BMT-G festgelegte Zeit; § 20 Satz 2 der Anlage 1 zum BMT-G und § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann

ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Zeiten, die nach § 4 Abs. 2 des Bundeslohntarifvertrages Nr. 16 oder nach § 1 Abs. 2 des 10. Bundeslohntarifvertrages für Haus- und Küchenpersonal für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

#### § 4

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

#### § 5

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

#### § 6

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 16. März 1977

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Der Vorstand

Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr

Hauptvorstand

Unterschriften

## Anlage 1

### Monatstabellenlöhne (in DM)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1 738,05	1 785,32	1 829,21	1 869,73	1 908,22	1 943,68	1 975,58	2 003,93	2 030,75	2 054,36
VI	1 667,64	1 712,44	1 754,05	1 792,45	1 827,65	1 859,65	1 888,89	1 915,79	1 939,30	1 959,45
V	1 600,90	1 643,37	1 682,81	1 719,20	1 752,57	1 782,91	1 810,21	1 834,47	1 855,70	1 873,91
IV	1 537,64	1 577,90	1 615,28	1 649,78	1 681,41	1 710,17	1 736,04	1 759,05	1 779,17	1 796,43
III	1 477,69	1 515,84	1 551,27	1 583,96	1 613,95	1 641,21	1 665,74	1 687,54	1 706,62	1 722,97
II	1 420,86	1 457,02	1 490,61	1 521,60	1 550,02	1 575,85	1 599,10	1 619,77	1 637,85	1 653,35
I	1 366,98	1 401,26	1 433,09	1 462,48	1 489,42	1 513,91	1 535,94	1 555,53	1 572,68	1 587,37

**Stundensätze** der Monatstabellenlöhne  
gültig ab 1. Februar 1977 (in DM)

Lohngruppe	Stundensätze der Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	9,99	10,26	10,51	10,75	10,97	11,17	11,35	11,52	11,67	11,81
VI	9,58	9,84	10,08	10,30	10,50	10,69	10,86	11,01	11,15	11,26
V	9,20	9,44	9,67	9,88	10,07	10,25	10,40	10,54	10,66	10,77
IV	8,84	9,07	9,28	9,48	9,66	9,83	9,98	10,11	10,23	10,32
III	8,49	8,71	8,92	9,10	9,28	9,43	9,57	9,70	9,81	9,90
II	8,17	8,37	8,57	8,74	8,91	9,06	9,19	9,31	9,41	9,50
I	7,86	8,05	8,24	8,41	8,56	8,70	8,83	8,94	9,04	9,12

## Anlage C

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3  
für Auszubildende bei Bund und Ländern  
vom 16. März 1977**

## § 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	384,35 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	440,15 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	495,96 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	558,84 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

## § 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

## § 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 129,73 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 33,26 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 96,47 DM gekürzt.

## § 4

(1) Die Auszubildenden in der Berufsausbildung zum Wasserbauwerker in der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschifffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

## § 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMTG, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

## Anlage D

**Tarifvertrag vom 16. März 1977  
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der  
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für  
Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes**

## § 1

## Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Entgelt, Verheiratenzuschlag“
- Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiratenzuschlag
	DM	DM
des Sozialarbeiters	1247,75	66,33
des Sozialpädagogen	1247,75	66,33
des Erziehers	1030,31	63,19
der Kindergärtnerin	1030,31	63,19
der Hortnerin	1030,31	63,19
der Kinderpflegerin	975,35	63,19

- In Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „und der Verheiratenzuschlag sind“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt ergänzt:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags“ eingefügt.
- b) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags (§ 2)“ eingefügt.
- b) In Unterabsatz 3 werden nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag (§ 2)“ eingefügt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

§ 2  
Übergangsvorschrift

Für die Praktikanten (Praktikantinnen), deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, tritt an die Stelle des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags nach § 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes monatlich folgendes Entgelt und folgender Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiratetenzuschlag
	DM	DM
des Sozialarbeiters	1403,72	74,64
des Sozialpädagogen	1403,72	74,64
des Erziehers	1159,10	71,08
der Kindergärtnerin	1159,10	71,08
der Hortnerin	1159,10	71,08
der Kinderpflegerin	1097,27	71,08

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

**Tarifvertrag  
über eine einmalige Zahlung  
vom 16. März 1977**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 1. April 1977 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT),
- b) Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II), Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) oder Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G),
- c) Manteltarifvertrag für Auszubildende,
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
- e) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
- f) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger,
- g) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe,
- h) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten (VKA),
- i) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten (Bund TdL).

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Personen, die vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977 ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes geregelten Rechtsverhältnisse oder als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als Auszubildender in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
- b) das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1977 besteht.

**Protokollnotizen:**

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1977 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.

4. Für Personen, die nach dem 1. Januar 1977, aber vor dem 3. März 1977 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1977 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1977 der 2. März 1977 tritt.

§ 3

Höhe der einmaligen Zahlung

- (1) Die einmalige Zahlung beträgt
- a) für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter 100,— DM,

- b) für Auszubildende 30,— DM,  
 c) für Praktikantinnen (Praktikanten),  
 Lernschwestern und Lernpfleger,  
 Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe  
 und Medizinalassistenten 40,— DM.

(2) Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiters entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### Protokollnotiz zu Absatz 1:

Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

#### § 4

##### Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 1977 fällig.

#### Anlage F

### Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977

#### § 1

##### Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
  2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
  3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
- (2) Der vollbeschäftigte Saisonangestellte erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.
- (3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
  - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
  - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

#### § 2

##### Höhe des Urlaubsgeldes

- (1) Das Urlaubsgeld beträgt
- a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten 150,— DM,
  - b) für den am 1. Juli nichtvollbeschäftigten Angestellten 75,— DM.
- (2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 3

##### Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeitnehmer auf Grund örtlicher oder betrieblicher Regelung, auf Grund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeitnehmer zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

#### § 4

##### Auszahlung

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.
- (2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

#### Anlage G

### Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977

#### § 1

##### Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
  2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
  3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Lohn oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
- (2) Der vollbeschäftigte Saisonarbeiter erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens

**Tarifvertrag  
über ein Urlaubsgeld für Auszubildende  
vom 16. März 1977**

## § 1

## Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres — im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. September des Vorjahres — ununterbrochen als Auszubildender, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**Protokollnotizen:**

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
  - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
  - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift eine oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Auszubildende in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

## § 2

## Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 100,— DM.

## § 3

## Anrechnung von Leistungen

Wird dem Auszubildenden auf Grund örtlicher oder betrieblicher Regelung, auf Grund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Auszubildenden oder aus Mitteln des Auszubildenden gewährt, ist der dem Auszubildenden zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

## § 4

## Auszahlung

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.
- (2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

## § 2

## Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeiter 150,— DM,
- b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Arbeiter 75,— DM.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz des Arbeiters zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

**Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 gilt.

## § 3

## Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeiter auf Grund örtlicher oder betrieblicher Regelung, auf Grund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeiter zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

## § 4

## Auszahlung

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.
- (2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

## § 5

## Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

## Nr. 11

### Bekanntmachung betreffend Erholungsurlaub, Änderung des § 48 BAT

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 3. Mai 1977, Az.: OKR 155-09 KG 203, 231, betreffend Erholungsurlaub, Änderung des § 48 BAT, bekannt.

Oldenburg, den 27. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

### Erholungsurlaub — Änderung des § 48 BAT

Durch den 42. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestelltentarifvertrages ist der § 48 BAT geändert worden.

Durch die Änderung ist der Erholungsurlaub für Angestellte der Vergütungsgruppe X bis VII und Kr. I bis Kr. IV vom vollendeten 18. bis 30. Lebensjahr um 2 Arbeitstage und vom vollendeten 30. bis 40. Lebensjahr um 1 Arbeitstag verlängert worden.

Gleichzeitig ist auch die Dauer des Erholungsurlaubs für Arbeiter vom vollendeten 18. bis 30. Lebensjahr um 2 Arbeitstage und vom vollendeten 30. bis 40. Lebensjahr um 1 Arbeitstag verlängert worden.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Nach Maßgabe unserer Richtlinien betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. 12. 1960 in der zur Zeit gültigen Fassung werden die Änderungen über den Erholungsurlaub auch für den Bereich unserer Kirche übernommen.

Nachstehend wird die Änderung des § 48 BAT mit der Bitte um weitere Veranlassung bekanntgegeben:

- „a) In Absatz 1 werden nach den Vergütungsgruppenbezeichnungen VII bis X, Kr. IV bis Kr. I die Zahl ,18' durch die Zahl ,20' und die Zahl ,22' durch die Zahl ,23' ersetzt.  
b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.“

Für die im Lohnverhältnis stehenden Mitarbeiter, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Woche verteilt ist, beträgt der Erholungsurlaub ab 1. 1. 1977 wie folgt:

Nach vollendetem 18. Lebensjahr	20 Arbeitstage
Nach vollendetem 30. Lebensjahr	23 Arbeitstage
Nach vollendetem 40. Lebensjahr	25 Arbeitstage

## Nr. 12

### Bekanntmachung der Zusammensetzung des Rechtshofs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Zusammensetzung des Rechtshofs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bekannt.

Oldenburg, den 27. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

### Zusammensetzung des Rechtshofs der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen

#### Präsident:

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Möller, Oldenburg

#### Vizepräsident und rechtskundiger Beisitzer:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Giffhorn, Celle

#### rechtskundiger Beisitzer:

Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schinkel, Lüneburg

#### geistliche Beisitzer:

Superintendent Blumrich, Clausthal  
Pastor Berndt, Braunschweig  
Pastor Hinrichs, Oldenburg  
Pastor Schuster, Vehlen

#### Vertreter eines rechtskundigen Beisitzers:

Richter am Amtsgericht Kunkis, Hannover  
Richter am Oberlandesgericht Laux, Braunschweig  
Richter am Landgericht Klußmann, Oldenburg

#### Vertreter eines geistlichen Beisitzers:

Superintendent Jung, Hannover  
Superintendent Barth, Hann.-Münden  
Propst Kalberlah, Goslar  
Pfarrer Lampe, Schöppenstedt  
Pfarrer Dr. Schulze, Westerstede  
Pfarrer Duwe, Rastede  
Pastor Fersing, Bückeberg

#### Rechtskundiger Beisitzer im Senat für Verfassungssachen:

Professor Dr. Dreier, Göttingen

#### Geistlicher Beisitzer im Senat für Verfassungssachen:

Superintendent Jung, Hannover

#### Vertreter des rechtskundigen Beisitzers im Senat für Verfassungssachen:

Präsident des Amtsgerichts Dr. Petersen, Braunschweig

#### Vertreter des geistlichen Beisitzers im Senat für Verfassungssachen:

Propst Kalberlah, Goslar.

## Nr. 13

### Bekanntmachung betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kapellengemeinden Lönningen und Essen

Der Oberkirchenrat hat heute die Vereinbarung der Ev.-luth. Gemeindegrenzen Lönningen und Essen über die Umgemeindung des Ortsteiles Brokstreek II von der Kapellengemeinde Lönningen in die Kapellengemeinde Essen genehmigt.

Die neue Grenze wird gebildet durch die Flurstücke 154, 317/157, 185, 186, 187/6, die große Hase, das Flurstück 16/3, den Trentlager Kanal, die Flurstücke 29, 33, 103/34, 60/35, 36, 37, 45, 46 und den Stumborger Bach. Die neue Grenze im Bereich des umgemeindeten Ortsteiles entspricht der heutigen Kommunalgrenze.

Oldenburg, den 20. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

## Nr. 14

### Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Februar 1963 zur Änderung des Gesetzes betreffend Organisten und Kirchengemeindebeamte vom 24. Januar 1931 (GVBl. Bd. XV, S. 164) erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses vom 13. 3. 1972 und im Benehmen mit dem Verband der Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg folgende Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung vom 27. 5. 1975 (GVBl. Bd. XVIII, S. 149).

## Artikel I

### 1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

#### A. Organistendienst:

1. wöchentlich 1 Gottesdienst  
(sonn- u. feiertags) ..... monatl. 178,— DM
2. wöchentlich 2 Gottesdienste  
(sonn- u. feiertags, z. B. Haupt-  
und Kindergottesdienst) ..... monatl. 221,— DM
3. wöchentlich 2 zeitlich getrennte  
Gottesdienste ..... monatl. 288,— DM
4. wöchentlich regelmäßig mehr als  
2 zeitlich getrennte Gottesdienste ... monatl. 330,— DM

#### B. Chorleiterdienst:

1. Leitung eines Kirchenchores mit  
mindestens 25 Übungsstunden  
jährlich ..... monatl. 87,— DM
2. a) Leitung eines Kirchenchores mit  
regelmäßig einem wöchentlichen  
Übungsabend, der mindestens  
zwölfmal jährlich im Gottesdienst  
mitwirkt ..... monatl. 175,— DM
- b) Zuschlag für jeden weiteren  
Chor wie zu a) ..... monatl. 132,— DM

#### C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat  
anerkannten Posaunenchores mit regel-  
mäßig einem wöchentlichen Übungsabend,  
der mindestens zwölfmal jährlich bei  
kirchl. Veranstaltungen mitwirkt ..... monatl. 87,— DM

### 2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für einzelne kirchenmusikalische Dienste  
gelten folgende Sätze:

1. Hauptgottesdienst mit Abendmahl ..... 30,— DM
2. Hauptgottesdienst ohne Abendmahl ..... 24,50 DM
3. Wochengottesdienste ..... 19,— DM
4. Kindergottesdienst ..... 19,— DM
5. Selbständige Amtshandlungen (Taufen,  
Trauungen, Beerdigungen) ..... 19,— DM
6. Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottes-  
dienst ..... 13,25 DM
7. Musikalische Sonderleistungen bei Kasualien  
(einschl. Probe) auf Wunsch der Beteiligten  
— nach Vereinbarung — mindestens ..... 35,— DM
8. Singstunde ..... 18,— DM

9. Kurze Andachten und Bibelstunden ..... 13,25 DM

## Artikel II

Die Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar  
1977 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juni 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Rechenmacher

Oberkirchenrat

## Nachrichten

### Berufen:

1. 2. 1977 Pfarrer Reinhard Kanter, auf die landeskirchliche Pfarr-  
stelle für Krankenhausseelsorge in Oldenburg-Kreyen-  
brück
1. 4. 1977 Pfarrer Reinhard Rittner, nach Oldenburg IV
1. 4. 1977 Pastorin Ruth Dannemann, nach Oldenburg I

### Eingeführt:

6. 2. 1977 Pfarrdiakon Hinrich Gerdes, in Schortens-Heidmühle
22. 2. 1977 Pfarrdiakon Harro Kawaletz, in Bockhorn I
15. 5. 1977 Pastorin Ruth Dannemann, in Oldenburg I
15. 5. 1977 Pfarrer Reinhard Rittner, in Oldenburg IV

### Eingewiesen/beauftragt:

10. 2. 1977 Pastor Sigbert Putzke, mit der Aushilfe im Pfarramt  
Neuende

### Zum Pfarrvikar ernannt:

1. 3. 1977 Holger Harrack, Varel

### Theologische Prüfungen

#### 1. Examen:

2. 3. 1977 Hans-Wilhelm Biermann, Duisburg

### In den Ruhestand getreten:

31. 3. 1977 Pfarrer Gerhard Riemer, Oldenburg IV

### Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

31. 3. 1977 Pfarrdiakon Lothar Krips, Bant-Mitte

### Mitteilungen:

31. 3. 1977 Superintendent i. R. R. Küttler, Ende des Auftrages  
für die Seelsorge im Pius-Hospital, Oldenburg
1. 4. 1977 Pfarrer i. R. Gerhard Riemer, beauftragt mit der Seel-  
sorge im Pius-Hospital, Oldenburg

